



INITIATIVE
EUROPÄISCHER
NETZBETREIBER

IEN · Dorotheenstrasse 54 · 10117 Berlin

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Herrn Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Per Email an: bk3-regulierungsverfügung@bnetza.de

Entwurf der Regulierungsverfügung wegen der Beibehaltung, der Änderung und der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten für Breitbandzugang für Großkunden (Markt 5 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Deutsche Telekom AG

BK3b-09/69

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN)

Berlin, den

23.11.2009

Sehr geehrter Herr Wilmsmann
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 21.10.2009 den Entwurf einer Regulierungsverfügung wegen der Beibehaltung, der Änderung und der Auferlegung von Verpflichtungen auf den Märkten für Breitbandzugang für Großkunden (Markt 5 der Empfehlung 2007/879/EG) betreffend die Deutsche Telekom AG im Amtsblatt veröffentlicht. Interessierten Parteien wurde die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 23.11.2009 eingeräumt. Die Initiative Europäischer Netzbetreiber (IEN) bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt nachfolgend, auch unter Bezugnahme auf die Ergebnisse der Anhörung vom 17.11.2009, Stellung.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN begrüßt zunächst die konsequente Fortschreibung der Unterteilung in zwei Submärkte in der aktuellen Marktanalyse. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr technologieneutraleren Formulierung des Layer-2- und Layer-3-Bitstrom-Zugangs und die weitere Differenzierung des Layer-2-Bitstromzugangs auf zwei verschiedene Übergabepunkte innerhalb des Konzentratornetzes (Parent Switch / Hauptverteiler). Mit die-

MITGLIEDER

Airdata
BT
Cable & Wireless
COLT
Verizon Business
Orange Business

SITZ UND BÜRO

Dorotheenstrasse 54
10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRER

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Sabine Hennig
Dr. Jutta Merkt
Dr. Andreas Peya
Andreas Schweizer

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066
Telefax +49 30 3253 8067
info@ien-berlin.com
www.ien-berlin.com

sem Ansatz sind sowohl die Marktanalyse als auch die Regulierungsverfügung grundsätzlich geeignet, auch künftigen technischen Entwicklungen schnell gerecht zu werden. Nach Auffassung der IEN sollte die gegenständliche Regulierungsverfügung jedoch noch stärker die Umsetzung der Ergebnisse der bisherigen Regulierungsverfügung – insbesondere deren Implementierung - in die neue Regulierungsverfügung einfließen lassen. Gerade vor dem Hintergrund der erst seit dem Jahr 2008 verfügbaren Bitstromzugangsprodukte, hält die IEN eine sorgfältige Abwägung der bisherigen Umsetzungsergebnisse mit neueren Marktentwicklungen für unerlässlich.

Vor diesem Hintergrund werden die Fortschreibung der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung inklusive Kollokation sowie die Auferlegung der Gleichbehandlungspflicht und der Verpflichtung zur getrennten Rechnungs-führung von der IEN als angemessene Abhilfemaßnahmen angesehen. Allerdings verweist die IEN auf die Notwendigkeit der Einführung eines leistungsfähigen und transparenten Kostentrennungssystems, um ein Leerlaufen dieser Auflage zu verhindern. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftsrechtlichen Verschmelzungen und Übertragungen im DTAG-Konzern.

Die IEN bedauert allerdings außerordentlich die Entscheidung der BNetzA, von einer sektorspezifischen Entgeltkontrolle auf beiden Märkten, insbesondere einer Kostenorientierung, abzusehen. Die IEN erachtet die nachträgliche Entgeltkontrolle als keineswegs ausreichend, um eine konsistente Entgeltstruktur zu erreichen und strategische Preisgestaltungen zu vermeiden.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Standardangebotes wird von der IEN ebenfalls positiv bewertet. Bedenken bestehen allerdings hinsichtlich der fehlenden Fristgebundenheit sowie des nach wie vor zu geringen Detaillierungsgrades der Regulierungsverfügung, da dieser unnötig Raum für weitere, insbesondere die Implementierung eines *markttauglichen* Qualitäts-Bitstromzugangs weiter verzögernde Diskussionen über das Ob und Wie einzelner Produktkomponenten, eröffnet. Hier wäre es angezeigt, nach den bislang gemachten Erfahrungen durch kurze Fristen und einem höheren Detaillierungsgrad der Regulierungsverfügung einer unnötigen Verzögerung bei der Implementierung entgegen zu treten.

Vor diesem Hintergrund fordert die IEN, die Lücke des fehlenden Qualitäts-bitstromzugangs möglichst zügig und auch mit Blick auf die Zukunft zu schließen. Es ist aus Sicht der IEN notwendig, dass ausgehend von den Erfahrungen mit dem jetzigen ATM-Bitstrom und seinen Defiziten für die Weiterentwicklung der Regulierung ein Ansatz zur Anwendung kommt, der vor allem die benötigten Qualitätsparameter als Mindeststandard festlegt, unabhängig davon, ob hierfür ATM oder Ethernet oder aber eine künftige Technologie zur Anwendung kommt. Ein Qualitätsbitstromzugang muss für

den Nachfrager das komplette Spektrum an Qualitätsabstufungen anbieten, um der jeweiligen Endnutzer-Nachfrage gerecht zu werden.

II. Im Einzelnen

1. Auferlegung einer Zugangsverpflichtung.

a. Zugangsprodukt

Die IEN begrüßt die Auferlegung einer Zugangsverpflichtung, genauer: die Verpflichtung, auf Nachfrage Bitstrom Zugang dadurch zu gewähren, dass im Rahmen eines einheitlichen Produktes dem nachfragenden Unternehmen xDSL-Anschlüsse überlässt und den zugehörigen Paketstrom auf Layer 2 an geeigneten Übergabepunkten der Konzentratornetze und auf Layer 3 an geeigneten Übergabepunkten der Kernnetze übergibt.

Die IEN stimmt mit der Beschlusskammer darin überein, dass die Erweiterung der Zugangsverpflichtung notwendig ist, um sämtlichen Marktteilnehmern den Zugang entsprechend ihrer eigenen Infrastrukturen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere auch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen bezüglich der Grenzverschiebungen zwischen dem Anschluss- und Konzentratornetz. Dabei interpretiert die IEN die Erweiterung dahingehend, dass die Beschlusskammer die Verpflichtung nunmehr auch auf das Backhaul ausgedehnt hat. Dieses war bereits in der bisherigen Marktanalyse enthalten, wurde jedoch von der Beschlusskammer in die bisherige Regulierungsverfügung nicht übernommen, so dass eine diesbezügliche Klarstellung dringend geboten erscheint und zu begrüßen ist.

Die BNetzA geht nach eigenen Angaben von der Annahme aus, dass die Erweiterung der Zugangsverpflichtung auf alle geeigneten Übergabepunkte insbesondere für solche Anbieter vorteilhaft ist, die regional Endkundenprodukte auf IP-Basis anbieten und neben der Anschlussleistung auch Transportleistungen über das IP-Kernnetz der DTAG nachfragen („WIA-Gate“). Dabei wird klargestellt, dass die Verfügbarkeit des Produkts auf freiwilliger Basis jedoch keineswegs die Absehung der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung auf dem Markt für Layer-3-Bitstromzugang rechtfertigen kann. Die IEN stimmt der Auffassung der Beschlusskammer unbedingt zu, da freiwillige Angebote naturgemäß jederzeit vom Markt genommen werden können und die Auferlegung einer dann notwendigen Zugangsverpflichtung zu erheblichen Verzögerungen führen würde.

Aus Sicht der IEN ist in Ergänzung zu berücksichtigen, dass die Nachfrage nach „WIA-Gate“ eine unmittelbare Folge der Regulierungspolitik der BNetzA ist. Über die eingesetzte Backhaul-Technologie können nur vergleichsweise geringe Übertragungsraten erreicht werden. Die IEN bewertet die Auswirkungen dieser Auffassung für die Nachfrage als kritisch. Die Nachfrager sehen sich gegenwärtig in der Situation, dass sie ihren Bedarf nicht anders decken können, als über das von der DTAG angebotene Produkt. Die IEN möchte daher klarstellen, dass „WIA-Gate“ in seiner jetzigen Form

nicht als nachfragegerechtes Produkt kategorisiert werden kann und die Annahme dieses Angebots keine Rückschlüsse auf die Nachfrage nach einem reinen Vorleistungsprodukt zulässt, welches gerade von den IEN-Mitgliedsunternehmen nach wie vor gefordert wird. Gleichwohl begrüßt die IEN unter den gegebenen, vorstehend dargestellten Umständen die Ausdehnung der Zugangsverpflichtung durch Einbeziehung des „WIA-Gate“ und die damit einhergehende Erhöhung der Planungssicherheit für die nachfragenden Unternehmen.

b. Kollokation

Zudem wird die Zugangsverpflichtung zu den Kollokationsräumen auferlegt. Nachfragern bzw. deren Beauftragten soll an den Übergabe-Standorten sowie im Rahmen dessen, jederzeit Zutritt zu den Einrichtungen in den Kollokationsräumen an den Übergabe- Standorten gewährt werden.

Die IEN begrüßt diese Verpflichtung, da erst durch die Kollokationsverpflichtung sichergestellt wird, dass der Zugangsanspruch auch in technischer Hinsicht umgesetzt werden kann. Sofern es zu Kapazitätsproblemen kommt, die eine „virtuelle Kollokation“ erfordern, muss sichergestellt werden, dass die „virtuelle Kollokation“ unter Umständen erfolgt, die einem physischen Zugang gleichkommt. Positiv zu werten ist die klarstellende Formulierung, dass der Zugang nicht mit Beschränkung auf verfügbare Kapazitäten vereitelt werden können soll.

2. Verzicht auf ex-ante Entgeltkontrolle

Die IEN hat zur Kenntnis genommen, dass die BNetzA im Entwurf davon abgesehen hat, sowohl für den Layer-2-Bitstromzugang als auch für den Layer-3-Bitstromzugang eine Vorab-Entgeltkontrolle zu implementieren.

Die BNetzA zieht insoweit für ihre Entscheidung § 30 Abs. 3 Satz 2 TKG heran. Obgleich die IEN anerkennt, dass der BNetzA vorliegend hinsichtlich der Auswahl der geeigneten Abhilfemaßnahme ein Ermessen zusteht, vertritt die IEN die Auffassung, dass in diesem Fall vorliegend eine ex-ante Preiskontrolle auferlegt werden muss.

Dies gilt bereits vor dem Hintergrund der erst seit Kurzem nicht nur auf dem Papier bestehenden Verfügbarkeit der Bitstromzugangprodukte. Die BNetzA hat in der Marktanalyse zutreffend herausgearbeitet, dass gegenwärtig noch keine voll etablierten Märkte entstanden sind (vgl. etwa Entwurf der Marktanalyse S. 36). Zudem wurde klargestellt, dass der betreffende Markt von hohen Marktzutrittsschranken gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Vorabregulierung eine strategische Frage und weniger ein Produktthema. Verlässliche Aussagen über die Marktentwicklung können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht getroffen werden, da sowohl das IP-Bitstrom- als auch das ATM-Bitstromprodukt mit erheblichen

Implementierungsschwierigkeiten verbunden waren und sind. Bevor eine Lockerung der Entgeltregulierung erwogen wird, sollte zunächst die effektive Implementierung der Bitstromzugangsprodukte erfolgt sein.

Seite 5 | 9
23.11.2009

a. Layer-3-Bitstromzugang

Aus den vorgenannten Gründen erachtet die IEN das Absehen von der ex-ante Entgeltkontrolle auf dem Layer-3-Bitstrommarkt zum gegenwärtigen Zeitpunkt eindeutig als verfrüht. Eine ex-post Kontrolle ist lediglich geeignet, Änderungen für die Zukunft herbeizuführen – nachdem der BNetzA entsprechende premissbräuchliche Tatsachen bekannt wurden. Aus Sicht der IEN kann jedoch bei diesem gravierenden Thema noch keine verlässliche Aussage über Wettbewerbsintensität und Nachhaltigkeit getroffen werden. Es ist zunächst auf eine sorgfältige und marktgerechte Implementierung hinzuwirken, bevor über eine Lockerung der Entgeltregulierung nachgedacht werden kann. Andernfalls würde der zweite Schritt vor dem ersten getätigt.

Die Angemessenheit und Gebotenheit der (fortgesetzten) Auferlegung der ex-ante-Genehmigung ergibt sich zudem bereits aus den diesbezüglichen Erwägungen der Beschlusskammer im Entwurf der Regulierungsverordnung (II, Ziff. 3.5 a) bb), S. 20): Die Beschlusskammer schlussfolgert, dass „die festgestellten Marktstrukturen [...] darüber hinaus aber auch Anreize [bieten], von den Nachfragern Preise zu verlangen, die die KeL überschreiten.“ Gleichzeitig vermischt die BK im Entwurf KeL mit der Missbrauchsschwelle des allgemeinen Wettbewerbsrechts, so dass zu befürchten ist, dass de facto KeL nicht als alleiniger Maßstab, sondern lediglich die Preishöhen-grenze darstellen wird: „[...] kein Argument gewonnen werden, welches für einen allein [Hervorhebung vom Verfasser] nach der Missbrauchsschwelle begrenzten Preissetzungsspielraum und gegen eine Beschränkung desselben auf ein KeL-Niveau spricht.“ [Entwurf Regulierungsverordnung, ebenda]. Insoweit ist über die korrigierende Einlassung der BK in der Anhörung vom 17.11.2009 hinaus eine entsprechende Klarstellung in der endgültigen Fassung der Regulierungsverordnung geboten.

Die Anwendung des ex ante-Genehmigungsmaßstabes ist auch durch die jüngste Rechtsprechung nicht präkludiert. Im Verfahren 6 C 39.07 hatte das BVerwG die im Beschluss BK 4a-06-039 (IP-Bitstrom) enthaltene Entgeltgenehmigungspflicht nicht grundsätzlich untersagt, sondern nur deshalb aufgehoben, weil die BNetzA nicht erkennbar abgewogen habe, ob nicht eine nachträgliche Entgeltgenehmigung als weniger belastender Eingriff ausgereicht hätte. Die Beschlusskammer hat diese Begründung mit der Entscheidung vom 03.06.2009 (Mitteilung Nr. 309/2009) nachgeholt. Soweit die Beschlusskammer in der Anhörung vom 17.11.2009 darauf hingewiesen hat, dass die nachgeholte Begründung auf den Erhebungsdaten aus dem Jahr 2006 beruhte und daher für den gegenwärtigen Entwurf keine Geltung mehr finden könnte, verweist die IEN erneut auf die erheblichen

Implementierungsverzögerungen des IP-Bitstromzugangsprodukts. Wie auch in den Ausführungen des Entwurfs der Marktanalyse deutlich wird, begann die Nachfrage erst in der zweiten Hälfte des Jahres 2008 (vgl. Entwurf der Marktanalyse S. 36), so dass der Markt zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine derartige Etablierung erfahren hat, die eine Lockerung der Entgeltregulierung rechtfertigen könnte.

b. Layer-2-Bitstrommarkt

Gleiches gilt auch für den Layer-2-Bitstromzugangsmarkt. Auch im Bereich des ATM-Bitstroms zeigt die gegenwärtige Situation, dass die Entscheidung, das Produkt keiner Vorab-Entgeltkontrolle zu unterwerfen, dazu geführt hat, dass die DTAG nunmehr strategische Preise aufruft, die den ATM-Bitstromzugang als Substitut für andere Leistungen nicht in Frage kommen lässt.

Damit jedoch wird das Angebot insgesamt wirtschaftlich entwertet, wie die folgende Beispielrechnung belegt:

Reine SDSL Kosten pro Anschluss für ca. **260 €** p.m. klingen grundsätzlich marktgerecht, wenn das Vorleistungsprodukt den Qualitätsanforderungen (CBR, VBR-rt) gerecht würde. Im Vergleich zu den variablen Kosten einer 2 Mbps (E1) Mietleitung mag die BSA Lösung daher auf den ersten Blick akzeptabel erscheinen.

Allerdings wird zur Erschließung der 68 Übergabepunkte eine Vielzahl von Leitungen mit einer Mindestkapazität E3 notwendig, sodass mit weiteren Kosten von ca. 70.000 Euro pro Monat zu rechnen ist. Bei einer Anzahl von unterstellten 1.000 Anschlüssen, lägen die Kosten dementsprechend bereits bei mindestens 350 Euro pro Monat. Würde es nun bei diesem Betrag bleiben, könnte eine qualitativ sehr hochwertige Leitung damit durchaus immer noch marktgerecht bepreist sein.

Betrachtet man aber den aktuellen Kundenstamm der IEN-Mitgliedsunternehmen und die von den einzelnen Kunden geforderte Qualität, so ist davon auszugehen, dass nur ein geringer Anteil von Kundenleitungen tatsächlich migriert werden kann, während die hohen Anfangsinvestitionen in gleicher Höhe bestehen bleiben.

Eine reine Kostendeckung wäre für die Unternehmen demzufolge erst nach frühestens 4 Jahren erreicht. Dies macht eine Erschließung vor dem Hintergrund der Ankündigungen der DTAG, bereits Ende 2009 mit dem Abbau der existierenden ATM-Infrastruktur zu beginnen, unmöglich.

Vergleicht man jedoch die reinen SDSL Kosten pro Anschluss von ca. **260 €** p.m. mit einem IP-BSA-DSL, der nur etwas geringere Qualitätsgaran-

tien bietet, aber nur 44,10 € p.m. kostet, so wird die überzogene Preisgestaltung durch die DTAG deutlich.

Vor diesem Hintergrund zeigt sich aus den Erfahrungen der IEN, dass das allzu frühe Ablassen von einer kostenorientierten Preissetzung dazu führt, dass das verpflichtete Unternehmen seine Preise zumindest an der Grenze des Missbrauchs kalkuliert in dem Wissen, dass ein Aufdecken des Missbrauchs nur zu einer Abänderung in die Zukunft führen wird, der Markteintritt alternativer Anbieter aber weiter verzögert bzw. erschwert werden kann. Hierdurch wird die effektive Umsetzung zutreffend auferlegter Regulatormaßnahmen unmöglich gemacht und das Ergebnis der Marktanalyse unnötig entwertet.

3. Standardangebot nach § 23 Abs.1 TKG.

Schließlich begrüßt die IEN die Auferlegung einer Standardangebotsverpflichtung.

Kritik ist jedoch daran zu üben, dass die Beschlusskammer es versäumt hat, die einzelnen Bestandteile des Angebots näher zu bestimmen. Sofern das zu erbringende Angebot nicht ausreichend definiert wird, läuft die Zugangsverpflichtung leer, da die Nachfrage alternativer Anbieter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht gedeckt wird. Die Beschlusskammer ist daher gefordert, gewisse Anforderungen an die Qualität des Angebots zu formulieren, die sich an der realen Nachfrage bemessen, um zu vermeiden, dass wie in der Vergangenheit ein unzureichendes Angebot unterbreitet wird.

Das derzeit existierende Angebot der DTAG bleibt an entscheidenden Stellen weit hinter den ATM-Dienstekategorien (z.B. CBR, VBRrt), die als international standardisierte Form zur Festlegung von Qualitätsparametern dienen, zurück. Neben der Festschreibung von bestimmten Bandbreiten werden insbesondere die elementaren Standardparameter der Übertragung von Zellen im ATM-Netz, die von den IEN-Mitgliedsunternehmen bis zum Schluss der Verhandlungen über das Standardangebot wiederholt gefordert wurden, nicht angeboten. Obgleich die DTAG im Rahmen der mündlichen Verhandlung über das Standardangebot implizit bestätigt hat, dass ihr Netz in der Lage ist, die Forderungen der IEN nach Gewährleistung echtzeitfähiger Dienste zu erfüllen und keine technischen Erwägungen gegen die Aufnahme der geforderten Parameter sprechen, wurden keine verbindlichen Werte festgeschrieben. Es bedürfte aber verbindlicher Werte für Jitter (max. 10 ms), sowie einer Anpassung der Werte für Delay/maximale Transportzeit (~ 30 ms) und Packet Loss/Zellenverlustwahrscheinlichkeit (10^{-7}), um das vorhandene Angebot überhaupt nutzbar zu machen.

Eine effektive Umsetzung der Zugangsverpflichtung macht es, anders als von der Beschlusskammer vertreten, erforderlich, bestimmte Fristen für die

Vorlage des Standardangebots aufzustellen. Die guten Ansätze, die mit der Zugangsverpflichtung verfolgt werden, sollten nicht dadurch vereitelt werden, dass der DTAG im Nachhinein die Möglichkeit eingeräumt wird, das tatsächliche Angebot zu verzögern. Indem Vorleistungsprodukte den Wettbewerbern erst verspätet zur Verfügung gestellt werden, kann sich die DTAG einen erheblichen Marktvorteil im nachgelagerten Markt sichern, der den Wettbewerb nachhaltig schädigen könnte. Für einen effektiven Wettbewerb ist es unabdingbar, dass Angebote unverzüglich, d.h. ohne durch das regulierte Unternehmen verschuldete Verzögerungen, erstellt werden. Die Regulierung muss letztlich auch „auf der Straße ankommen“, um effektiv zu sein.

Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Migration der ATM-Konzentratornetze hin zu Ethernet-basierenden Netzen. Die BNetzA hat in der Marktanalyse zutreffend dargestellt, dass sich insbesondere diejenigen Nachfrager, welche Produkte für Unternehmenskunden anbieten, einer verstärkten Nachfrage nach ethernetbasierten Angeboten gegenüber sehen. Vor diesem Hintergrund ist eine zeitnahe Implementierung eines ethernetbasierten Bitstromzugangsproduktes unerlässlich, um die Aktualität des neuen Standardangebots zu gewährleisten und um zu verhindern, dass die bisherigen Implementierungsschwierigkeiten nunmehr im neuen Gewand bestehen bleiben. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass entgegen der Einlassung der DTAG die grundlegenden technische Spezifikation der Ethernet-Übergabe im NGN bereits so weit fortentwickelt wurde, dass der Auferlegung einer Zugangsverpflichtung – ggf. unter Auslassung einzelner noch zu treffender Festlegungen – aus Sicht der IEN bereits zum jetzigen Zeitpunkt keine Hindernisse mehr entgegenstehen. Bei Bedarf können wir Ihnen die vorliegenden Spezifikationen gerne zukommen lassen (Konzept für die Zusammenschaltung von Next Generation Networks, Version 2.0.0, Stand: 31.03.2009; verabschiedet auf der 117. Tagung des AKNN am 31.03.2009 in Frankfurt – Herausgegeben vom Arbeitskreis für technische und betriebliche Fragen der Nummerierung und Netzzusammenschaltung (AKNN)). Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass – anders als von der DTAG vorgetragen - die Standardisierung im Bereich Ethernet bereits weit vorangetrieben wurde. Zu nennen ist hier insbesondere das Unternehmensübergreifend tätige Metroethernetforum (www.metroethernetforum.org), das sich in diesem Zusammenhang bereits verdient gemacht und das neben den IEN-Mitgliedsunternehmen auch die DTAG und andere im deutschen Markt vertretene Unternehmen ausweislich der Mitgliederliste (unter <http://metroethernetforum.org/members.php>) zu seinen Mitgliedern zählt.

4. Sonstige Anmerkungen

a. Gleichbehandlungspflicht nach § 19 TKG

Die IEN erachtet die Auferlegung eines Diskriminierungsverbotes als angemessen und begrüßt die Entscheidung der Beschlusskammer. Insbesondere ist der Klarstellung zuzustimmen, dass die Gleichbehandlungsver-

pflichtung nicht nur gegenüber der DTAG selbst oder ihren Tochterunternehmen gelten muss, sondern auch gegenüber Nachfragern, welche über eine Verhandlungsmacht etwa aufgrund strategischer Zusammenarbeit verfügen.

Seite 9 | 9
23.11.2009

b. Getrennte Rechnungsführung nach § 24 TKG

Die Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung stellt eine Standardmaßnahme der Entgeltkontrolle dar, deren Implementierung aus Sicht der IEN zu begrüßen ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine solche Verpflichtung auch mit der letzten Regulierungsverfügung auferlegt, jedoch bis heute von der Betroffenen nicht effektiv umgesetzt wurde. Die IEN möchte darauf hinweisen, dass die Verpflichtung ohne ein leistungsfähiges und transparentes Accounting-Separation-System weitgehend leer läuft. Erfahrungen aus der Vergangenheit belegen, dass die BNetzA die Heranziehung von Benchmarks einer effektiven Kostenanalyse vorzieht. Besondere Bedeutung erhält die Verpflichtung zur getrennten Rechnungsführung vor dem Hintergrund der aktuellen gesellschaftsrechtlichen Verschmelzungen und Übertragungen im Konzern der DTAG. Hier gilt es insbesondere durch Auferlegung einer solchen Verpflichtung dem kostenmäßigen Missbrauchspotenzial einer komplexen Organisationsstruktur der DTAG entgegen zu treten.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die IEN ausdrücklich den erhöhten Detaillierungsgrad der Verpflichtung in der aktuellen Regulierungsverfügung. Wesentlich ist, dass eine Implementierung unter maßgeblicher Beachtung der Gemeinsamen Standpunkte der ERG ein funktionsfähiges und transparentes Kontentrennungs- und Kostenrechnungssystem implementiert wird, das für Marktbeteiligte nachvollziehbar ist.

Für Rückfragen stehen die Vertreter der Mitgliedsunternehmen der IEN sowie ich selbst jederzeit gern zur Verfügung. Die Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Nanda', with a large, stylized flourish at the end.

Malini Nanda, Rechtsanwältin
Geschäftsführerin der IEN